

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953
1952**

23 (7.3.1952)

Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 23

Karlsruhe, den 7. März

1952

Inhalts-Verzeichnis

162-171

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 162 Gewährung von Trennungsentschädigung
163 Umwandlung der Ag Friedrichshafen-Meistershofen in einen unbesetzten Haltepunkt
164 Unterrichtsmerkblatt A
165 Wohnungsfürsorge; h. i. 27. ordentliche Generalversammlung der Landes-Bau-Genossenschaft württ Verkehrs-Beamter und -Arbeiter eGmbH Stuttgart

Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

- 166 Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten; ordentliche Vertreterversammlung

II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

- 167 DV über Leistungen für Dritte (DV 226); Vergütungen für Elektrokarren und Anhänger

III. Betrieb und Fahrplan

- 168 Beförderung leerer Personenwagen
169 Neuausgabe der Sammlung betrieblicher Vorschriften der ED Stuttgart

IV. Verkehr

- 170 Anerkennung eines Fachlehrgangs

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

- 171 Büromaschinen

VIII. Nachrichten

- Offene Dienstposten

Anerkennung und Dank für Schneeräumung

Im Laufe des Monats Februar wurden verschiedene Strecken im Bezirk der Eisenbahndirektion Karlsruhe von sehr starken Schneefällen und erheblichen Schneesverwehungen betroffen. Die Durchführung des Zugverkehrs stellte unter diesen Verhältnissen hohe Anforderungen an die Bediensteten des Betriebs- und Betriebsmaschinendienstes. Besonders hervorzuheben sind die Leistungen der Bahnunterhaltungsbediensteten (einschließlich der Bauzüge), die zur Beseitigung der Schnee- und Eismassen eingesetzt waren. Den gemeinsamen Anstrengungen ist es unter tatkräftiger Mithilfe französischer Soldaten und badischer Landespolizei gelungen, die Schwierigkeiten zu meistern und den Betrieb ohne größere Unterbrechungen aufrechtzuerhalten, wofür ich allen Beteiligten meinen herzlichen Dank ausspreche.

Der Präsident
der Eisenbahndirektion Karlsruhe
In Vertretung: Hagner

Pr (30) B 7 Ba

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 162 Gewährung von Trennungsentschädigung
3 A F 8 Pkt (ABl 23. 7. 3. 52.)
Vorgang: ABIVerf 253/1951
Mit Verf HVB und GDE vom 29. 1. bzw. 5. 2. 1952 —
13.133 Pkt 3 wurde u. a. folgendes angeordnet:
12.311 Pkt

A.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1952 kann nunmehr auch den evakuierten Bediensteten Trennungsentschädigung gewährt werden. Hierzu gilt folgende Regelung:

1. Beamte, Angestellte und Lohnbedienstete, die nachweislich in der Zeit vor dem 8. 5. 1945 aus kriegsbedingten Gründen (z. B. Zerstörung ihrer Wohnung durch Kriegseinwirkung, behördlich angeordnete Evakuierung) ihre Wohnung am Dienstort oder im Wohnsitzgebiet ihres Dienstortes aufgeben mußten und an einen Ort außerhalb des Wohnsitzgebietes ihres Dienstortes umgezogen sind, erhalten Trennungsentschädigung, sofern sie seit diesem Umzug ununterbrochen im Dienst der Deutschen Reichsbahn oder Deutschen Bundesbahn standen.
2. Das gleiche gilt für Beamte, Angestellte und Lohnbedienstete, die seit dem Einmarsch der alliierten Truppen ihre Wohnung für Zwecke der Besatzungsmacht oder auf behördliche Anordnung räumen mußten, sofern die sonstigen Voraussetzungen der Ziff 1 erfüllt sind.

3. Die Bestimmungen der Ziff 1 und 2 sind auch auf Bedienstete anzuwenden, die vor dem Umzug nach 1 oder 2 im Dienst der Deutschen Reichsbahn oder Deutschen Bundesbahn standen, deren Dienstverhältnis aber aus anderen als beamtenrechtlichen oder tarifrechtlichen Gründen unterbrochen war. Soweit ihnen nicht schon bisher Trennungsentschädigung auf Grund unserer Verfügung vom 28. 2. 1951 — 10.100 Pws 51 — gewährt werden konnte, können sie nunmehr in den Kreis der Empfänger von Trennungsentschädigung einbezogen werden.

4. Zur Vermeidung von Härten können Bedienstete, die schon zum Zeitpunkt des Umzugs nach Ziff 1 oder 2 außerhalb des Wohnsitzgebietes ihres Dienstortes gewohnt haben, infolge des Umzugs nach Ziff 1 oder 2 aber einen erheblich weiteren Weg zum Dienstort haben als vorher, beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen der Ziff 1, 2 oder 3 ebenfalls Trennungsentschädigung erhalten.

5. Trennungsentschädigung kann selbstverständlich auch dann gezahlt werden, wenn Bedienstete von ihrem ursprünglichen Dienstort — zum Zeitpunkt des Umzugs nach Ziff 1 oder 2 — später an einen anderen Dienstort versetzt wurden oder noch versetzt werden.

6. Die vorstehenden Bestimmungen dürfen nur angewandt werden, wenn die Bediensteten wegen Wohnungsmangels nachweislich nicht an ihren Dienstort oder in dessen Nähe umziehen können und auch die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung von Trennungsentschädigung erfüllt sind.

Badische
Landesbibliothek

7. Abweichend von § 11 ABest 23 A (10) der UVR darf Trennungsschädigung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen auch dann schon vom 1. 1. 1952 an gezahlt werden, wenn der Antrag erst im Laufe des Monats März 1952 gestellt wird.
8. Den Bediensteten, die nach diesen Richtlinien Trennungsschädigung erhalten, ist sobald als möglich eine Wohnung am Dienort anzubieten.

B.

Den unter unsere Verfügung vom 15. 12. 1950 — 13.135 Pkt — fallenden Bediensteten ist nunmehr bis spätestens 1. 7. 1952 unter allen Umständen mindestens eine zumutbare Wohnung anzubieten. Sollte der Bedienstete die Annahme dieser Wohnung ablehnen, muß angenommen werden, daß er — nachdem er seit vielen Jahren von seiner Familie getrennt lebt — nicht die Absicht hat, an den Dienort umzuziehen. Die Zahlung der Trennungsschädigung ist in solchen Fällen einzustellen.

Sollten ausnahmsweise zwingende Gründe vorliegen, die die Ablehnung dieser Wohnung rechtfertigen können, so sind uns diese Fälle mit eingehender Stellungnahme besonders zur Entscheidung vorzulegen. In den übrigen Berichten auf Grund unserer Verfügungen vom 15. 12. 1950 und 11. 5. 1951 — 13.135 Pkt — ist zu bestätigen, daß den Antragstellern eine zumutbare Wohnung noch nicht angeboten wurde.

Zusatz der ED:

Die in Abschn A Ziff 3 angeführte HVB-Verfügung wurde den Außenstellen nicht bekanntgegeben, dagegen entspricht die in Abschn B Abs 1 angezogene HVB-Verf vom 15. 12. 1950 — 13.135 Pkt — unserer ABIVerf 253/1951 h. i. Ziff 2 b). Die EBÄ haben dafür besorgt zu sein, daß den Bediensteten, die schon 3 Jahre und länger Trennungsschädigung erhalten, bis zu dem von der HVB festgesetzten Zeitpunkt unter allen Umständen eine zumutbare Wohnung angeboten wird.

Bis zum 25. 6. 1952 ist über den Erfolg dieser Maßnahme hierher zu berichten. Bedienstete, die ein Wohnungsangebot ablehnen, sind unter Darlegung der Gründe, jeweils sofort hierher namhaft zu machen.

163 Umwandlung der Ag Friedrichshafen-Meistershofen in einen unbesetzten Haltepunkt

14 A 4 Ogs (ABl 23. 7. 3. 52.)

Die an der Strecke Friedrichshafen — Oberteuringen gelegene Agentur Friedrichshafen-Meistershofen wird mit Wirkung ab 1. 6. 1952 in einen unbesetzten Haltepunkt umgewandelt.

Die Fahrkartenausgabe wird ab diesem Zeitpunkt dem Zugbegleitpersonal übertragen.

„Anlage II zur DV Kar 1 (Ordnung des Dienstes usw) — Verzeichnis der Dienststellen — ist nach dieser sowie der ABIVerf 51/1952 zu berichtigen.“

164 Unterrichtsmerkblatt A

4 P 62 Pudö (ABl 23. 7. 3. 52.)

Im Unterrichtsmerkblatt A Nr 1/1952 ist der Beitrag Nr 2 zu streichen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die ABIVerf Nr 981/1951.

165 Wohnungsfürsorge; h. i. 27. ordentliche Generalversammlung der Landes-Bau-Genossenschaft württ Verkehrs-Beamter und -Arbeiter eGmbH Stuttgart

14 Lg 15 Uwb/LBG (ABl 23. 7. 3. 52.)

Am 16. März 1952, 10 Uhr, findet in der Kantine der Oberpostdirektion Stuttgart (Eingang 2 unterhalb der Freitreppe in der Thouretstraße) die 27. ordentliche Generalversammlung der Landes-Bau-Genossenschaft württ Verkehrs-Beamter und -Arbeiter eGmbH Stuttgart statt.

Tagesordnung:

- Berichte:
 - Geschäftsbericht des Vorstands;
 - Bericht des Aufsichtsrats;
 - Bericht über die gesetzliche Prüfung.
- Beschlußfassung über:
 - Genehmigung des Abschlusses für die Zeit vom 21. 6. 1948 bis 31. 12. 1949;
 - Verteilung des Gewinns;
 - Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats.
- Ersatzwahl in den Aufsichtsrat.
- Etwaige Anträge.

Eine Woche vor der Generalversammlung ist in den Geschäftsräumen der Genossenschaft die Bilanz mit dem Bericht des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Einsicht durch die Mitglieder aufgelegt.

Um den Mitgliedern der Genossenschaft, soweit sie Eisenbahnbedienstete sind, die Teilnahme an dieser 27. ordentlichen Generalversammlung zu ermöglichen, ist freie Fahrt ohne Anrechnung gem § 25 Abs 1 der FFV zu gewähren.

Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

166 Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten; ordentliche Vertreterversammlung

5 Ps 80 Ub-BezI. (ABl 23. 7. 3. 52.)

Die ordentliche Vertreterversammlung der KVB findet statt

am 7./8. Mai 1952

im Kurhaus Schlüsselbad in Bad Peterstal (Schwarzwald).

Anträge für die Vertreterversammlung können auch von den Mitgliedervertretern der Bezirksleitung gestellt werden (Satzung § 20 Ziff 2). Die Zuständigkeit der Vertreterversammlung ergibt sich aus § 22 der Satzung. Als rechtzeitig gestellt gelten Anträge, die spätestens am 1. 4. 1952 beim Vorstand der KVB in Frankfurt (Main), Börsenstraße 2-4, eingegangen sind.

Die KVB-Mitglieder haben also jetzt Gelegenheit, die Stellung von Anträgen zur Vertreterversammlung zu veranlassen, und zwar bei folgenden Mitgliedervertretern der Bezirksleitung:

Beitragsklasse	Name	Amtsbezeichnung	Dienststelle
I	Schretzmann, Viktor	Rb-Dir	ED Karlsruhe
II	Rabold, Hermann	ROI	Ps d ED Karlsruhe
III	Rebholz, Ludwig	Wwm	Bw Offenburg
IV	Rothweiler, Heinrich	Lagaufs	Bhl Karlsruhe

Die Betreuungskassen werden ersucht, für Bekanntgabe an die Ruhestandsbeamten und Witwen durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise zu sorgen.

II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

167 DV über Leistungen für Dritte (DV 226);

Vergütungen für Elektrokarren und Anhänger

1 F 7 Krl (ABl 23. 7. 3. 52.)

Vorgang: HVB-Verf v. 22. 2. 1952 — 67.662 Krl 205 —

Die straßenfahrbaren Elektrokarren und Anhänger werden oft zu Fahrten für Dritte verwendet. Da bisher die Dienstvorschrift über Leistungen für Dritte (DV 226) Vergütungssätze für solche Leistungen nicht enthielt, unterblieb eine Abrechnung. Um fernerhin Einnahmeausfälle für die DB zu vermeiden, wurden Vergütungssätze auch für diese Fahrzeuge errechnet.

§ 21 DV 226 erhält deshalb folgenden neuen Absatz:

„ (10) Bei Verwendung oder Vermietung von Elektrokarren sind zu berechnen

	je Tag	je Stunde
a) für einen Elektrokarren	16.30 DM	2.05 DM
für Bedienungspersonal	18.00 „	2.25 „
b) für einen Elektrokarren-anhänger	0.70 „	0.10 „

Die neuen Sätze gelten vom 15. 3. 1952 an.

Die DV 226 ist handschriftlich zu berichtigen. Dabei ist auf diese Verfügung hinzuweisen.

III. Betrieb und Fahrplan

168 Beförderung leerer Personenwagen

33 Bfp 15 Bb (ABl 23. 7. 3. 52.)

Das Hauptwagenamt — Personenwagenabt. — Frankfurt/M Süd teilt mit Verf PW 110 Bw vom 15. 2. 1952 mit:

„In letzter Zeit sind wiederholt leere Personenwagen auf dem Wege vom oder zum Ausbesserungswerk beraubt worden. Die Beförderung in allen diesen Fällen geschah entgegen PWV § 16 (4) in Güterzügen. Auf den Verschiebebahnhöfen erhielten die Wagen längeren Stillstand, wodurch die Beraubung begünstigt wurde.

Für die Beförderung leerer Personen- und Personenzuggepäckwagen, einerlei, ob es sich um betriebsfähige oder schadhafte Wagen handelt, muß nach PWV § 16 (4) die günstigste Gelegenheit gewählt werden, wobei die Wagen möglichst als Verstärkungswagen auszunutzen sind. Nur dann, wenn die Reisezüge durch die Mitnahme der leer zu befördernden Personenwagen zu sehr belastet werden, sind die Wagen mit Eilgüterzügen zu befördern. Die Beförderung von Wagen mit Güterzügen muß unterbleiben, wenn die Überführung von den Verschiebebahnhöfen zu den Personenbahnhöfen oder umgekehrt Verzögerungen verursacht.

Die Eisenbahndirektion Hamburg teilt hierzu mit, daß die Überführung von Reisezugwagen von Basel nach Hamburg-Altona immer über 5 Tage dauert. Wenn auch in Basel die zu überführenden Wagen schnell zum Verschiebebahnhof gebracht werden können, so dauert doch die Überführung vom Güterbahnhof in Hamburg zum Personenbahnhof etwa 1—2 Tage, eine Tatsache, die von dem Versandbahnhof Basel wohl aus Unkenntnis nicht beachtet wird. Die mit Güterzügen von Basel in Hamburg eintreffenden Wagen kommen in Wilhelmsburg Vbf an, werden zuerst nach Hamburg-Eidelstedt Vbf und dann nach Hamburg-Langfelde überführt.

Bei der gespannten Wagenlage sind derartige Verzögerungen in Verbindung mit der erhöhten Beraubungsgefahr nicht mehr vertretbar.

Wir bitten deshalb, die Bestimmungen des § 16 (4) der PWV allen in Frage kommenden Bediensteten durch Amtsblatt in Erinnerung zu bringen. Hierüber hinaus ordnen wir an, daß Reisezugwagen in Güter- und Eilgüterzügen möglichst hinter der Lok einzustellen sind (Vermeidung des Ablaufs und der Beraubung) und daß hochwertige Polsterwagen nur mit Zustimmung der Eisenbahndirektionen in Güter- und Eilgüterzügen befördert werden dürfen.“

Ergänzend hierzu geben wir bekannt:

Die Genehmigung zur Beförderung hochwertiger Polsterwagen in Eilgüter- oder Güterzügen ist während der Dienststunden bei Bfp 17 (Ruf 487), außerhalb der Dienststunden bei der Ozl (Ruf 472/474) einzuholen. Sie kann nur erteilt werden, wenn die Wagen schadhaft sind und infolge ihrer Schäden nicht in Reisezügen befördert werden können.

VIII. Nachrichten

Offene Dienstposten (unter Beachtung der ABlVerf 598/1951)

(ABl 23. 7. 3. 52.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Nichttechn. A 5-Rate, Vorstand des Tarifbüros der Eisenbahndirektion Karlsruhe — Pr A 2 —	1.7.1952	—	20.3.1952	Bewerbungen von RA (auch z Wv) sowie ROI, denen A 5-Posten übertragen sind, werden in erster Linie berücksichtigt.
Nichttechn B-Rate „Leiter der Bp-Wache Lindau-Reutin“ (künftig Leiter des Außenpostens Lindau-Reutin der Bp-Wache Friedrichshafen) — 3 H P 42 —	sofort	—	21.3.1952	

Das in Frage kommende Personal ist eingehend zu unterweisen. In der PWV ist bei § 16 (4) diese Verf vorzumerken.

169 Neuausgabe der Sammlung betrieblicher Vorschriften der ED Stuttgart 31 B 7 Bavf (ABl 23. 7. 3. 52.)

Die SbV der ED Stuttgart ist — gültig vom 1. März 1952 an — neu herausgegeben worden und den in Frage kommenden Stellen zugegangen.

IV. Verkehr

170 Anerkennung eines Fachlehrgangs

9 Vt 3 Tpeisa (ABl 23. 7. 3. 52.)

Der vom Januar bis Juli 1952 vom Ev. Jugendheim Geroldseck, Post Reichenbach über Lahr/Schwarzwald veranstaltete Lehrgang für heimatvertriebene Jugend ist als Fachlehrgang im Sinn des DPT II anerkannt worden. Die Schüler des Lehrgangs sind berechtigt, zwischen den Bahnhöfen Biberach (Baden) und Lahr Stadt nach ihrem Wohnort die Fahrpreisermäßigungen für Schüler in Anspruch zu nehmen.

Abfertigungsbediensteten unterrichten.

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

171 Büromaschinen 24 St 31 Zgzb (ABl 23. 7. 3. 52.)

Vorgang: ABlVerf 276/1951

Um die beim Stoffbüro und bei der Fernmelde-meisterei geführten Büromaschinenkarteien auf dem laufenden zu halten und richtige und vollständige Angaben für die Zentrale Büromaschinenkartei (ZBK) an das EZA Minden (Westf) geben zu können, kann auf die mit ABlVerf 276/1951 im letzten Absatz angeordneten Meldungen über Besitzänderungen von Büromaschinen nicht verzichtet werden. Da bis jetzt kaum solche Meldungen beim Stoffbüro eingegangen sind, melden alle Geschäftsstellen nachträglich sämtliche seit dem 1. 4. 1951 eingetretenen Besitzänderungen (Zugänge, Rückgaben, Überweisungen) von Büromaschinen bis spätestens 15. 3. 1952 schriftlich dem Stoffbüro (St 42).

In Zukunft sind diese Besitzänderungen jeweils sofort dem Stoffbüro mit Dienstkarte anzuzeigen. Ohne Genehmigung der Wirtschaftsstelle dürfen Büromaschinen, wie überhaupt alle anderen Geräte, nicht an andere Geschäftsstellen abgegeben werden (DV 222 § 5 (7)).

Büromaschinen dürfen nur bei der Fernmelde-meisterei instandgesetzt werden. Jeder Maschine muß ein von der Wirtschaftsstelle genehmigter Werkbestellzettel beigegeben werden, in dem die zu behebbenden Mängel der Maschine kurz anzugeben sind. Die Maschine selbst ist mit einem Anhänger zu versehen und darauf die Nummer des Werkbestellzettels und der Name der Dienststelle zu vermerken. Bei unmittelbarer Einsendung anderer Geräte an die Fernmeldemeisterei zur Instandsetzung ist in gleicher Weise zu verfahren.

1	2	3	4	5
Weichenwärterposten beim Bahnhof Engen — EBA Villingen — — 3 H P 43 —	sofort	-	21.3.1952	Bewerber muß im Fahr- und Abfertigungsdienst ausgebildet sein.
Weichenwärterposten bei der Bm Engen (Blockstelle Ramberg) — EBA Villingen — — 3 H P 43 —	sofort	Wohnung bestehend aus: 1 Zimmer, 2 Dachkammern, 1 Küche. 200 qm Garten.	1. 4. 1952	Bewerber muß als Blockwärter ausgebildet sein.
Technische B 8-Rate T 37 — Bearbeiten und Entwerfen von schwierigen kartographischen Arbeiten — beim Bautechnischen Büro der ED Karlsruhe — — 4 H P 48 —	sofort	—	25.3.1952	
Technische B 8-Rate St 46 — Anfertigung von Plänen und Zeichnungen schwieriger Art für Fernmeldeanlagen — beim Signal- und Fernmeldebüro der ED Karlsruhe — — 4 H P 48 —	sofort	—	25.3.1952	

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Deutsche Bundesbahn
EISENBAHN-SOZIALWERK
Bezirk Karlsruhe
Abteilung Bezirksfürsorge

Die Bezirksfürsorge führt auch in diesem Jahre wieder im Rahmen der vorbeugenden Tuberkulosefürsorge

Kindererholungskuren

durch für Kinder, die auf Grund körperlicher Anfälligkeit der Ansteckung besonders ausgesetzt sind.

In Frage kommen

- a) Kinder, die infolge überstandener schwerer Krankheit, namentlich der Atmungsorgane, oder nach Operationen als tuberkulosegefährdet anzusehen sind,
- b) Kinder mit inaktiver Tbc,
- c) Kinder, die in der Umgebung eines Offentuberkulösen leben,
- d) gesundheitlich gefährdete Kinder, die ohne bereits nachweislich erkrankt zu sein, infolge ihres schlechten Allgemeinzustandes oder auf Grund einer Schwächung durch andere nicht tuberkulöse Erkrankungen (z. B. Skrofulose, Blutarmut, Rachen- und Luftröhrenkatarrh) oder besonders ungünstige Wohnungsverhältnisse für eine Ansteckung besonders empfänglich sind.

Maßgebend für die Entsendung eines Kindes ist das ärztliche Zeugnis des Schularztes oder des behandelnden Arztes.

Um im Laufe des Jahres genügend Plätze zur Durchführung der Kuren zur Verfügung zu haben, ist es notwendig, daß die Kuranträge, soweit sich die Notwendigkeit zur Durchführung einer Kur jetzt schon voraussehen läßt, sofort, spätestens aber bis

15. April 1952

vorgelegt werden.

Die Einteilung der Kinder in die Kuren muß der Bezirksfürsorge vorbehalten bleiben. Sie wird die Kinder in die Heime und zu der Zeit einberufen, die nach dem ärztlichen Befund und erfahrungsgemäß am besten geeignet sind. Reine Ferienkuren gibt es nicht. Kuranträge, die nur dazu dienen sollen, den Eltern den Sommerurlaub zu erleichtern, werden abgelehnt. Geschwisterkuren sind nur in dringlichen Ausnahmefällen möglich.

Zu den Kurkosten leisten die Eltern einen Pflichtanteil, zu dem sie sich mit Abgabe des Antrags verpflichten.

Die Kuranträge sind den Vertrauensmännern bei den Dienststellen zu übergeben, die sie über den Fürsorgeobmann ihrer Ortsstelle an die Bezirksfürsorge weiterleiten.